

1413 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Umweltausschusses

über die Regierungsvorlage (1381 der Beilagen): Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen samt Anlagen

Durch den Beitritt Österreichs zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen wird das Ziel angestrebt, die anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen zu beschränken.

Österreich ist derzeit nicht Partei eines völkerrechtlich verbindlichen Instrumentes zum Schutz vor globalen Klimaänderungen.

Das vorliegende Rahmenübereinkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen und hat nicht politischen Charakter. Die Bestimmungen des Übereinkommens sind jedoch einer unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich (vgl. Artikel 4 des Übereinkommens) nicht durchwegs zugänglich. Daher ist ein Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG, das Übereinkommen durch Gesetze zu erfüllen, erforderlich. Da Kompetenzen der Länder — insbesondere im Rahmen des Baurechts und der Luftreinhaltung hinsichtlich Heizungsanlagen — betroffen sind, bedarf es gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz der Zustimmung des Bundesrates.

Dr. Lothar Müller
Berichtersteller

Der Umweltausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Dezember 1993 in Verhandlung gezogen.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Monika Langthaler und Mag. Herbert Haupt sowie die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Maria Rauch-Kallat.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Weiters vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß dieses Übereinkommen der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich nicht zugänglich ist und daher eine Beschlußfassung des Nationalrates im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Umweltausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. der Abschluß des gegenständlichen Staatsvertrages samt Anlagen (1381 der Beilagen) wird genehmigt,
2. dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1993 12 09

Mag. Karl Schweitzer
Obmann